

## Bekanntmachung der Ortsgemeinde Thür

### **Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet an der B 256 II“, 1.Änderung Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

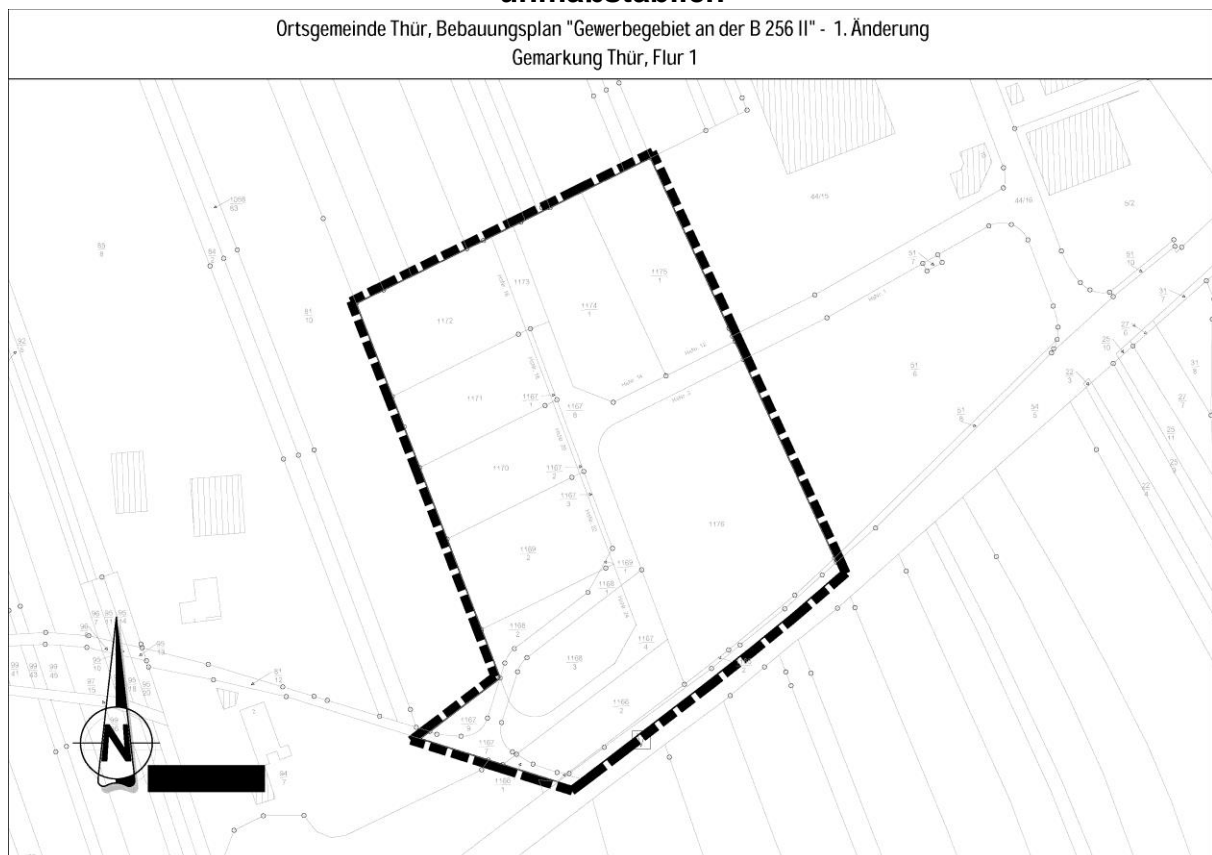
---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thür hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

In der Sitzung des Gemeinderates Thür am 27.07.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Ebenfalls wurde beschlossen, gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und direkt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der Planurkunde selbst und ist im nachfolgenden, unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.

#### **- unmaßstäblich -**



Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 256 II“ aus dem Jahre 2010 sieht im westlichen Bereich (3. BA) sowie parallel zu den Erschließungsstraßen ein System aus Erdmulden und Gräben zur Ableitung und Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer vor.

Dieses System wurde im Zuge der Ausführungsplanung modifiziert, so dass die genannten Flächen nicht mehr erforderlich sind.

Um die so hinzu gewonnene Fläche als Baufläche optimal ausnutzen zu können, wurde dieser Bereich durch die Verlegung der Erschließungsstraße vergrößert.

Die Planungsabsicht entspricht einer Maßnahme der Innenentwicklung.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 2 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt bzw. ist nicht notwendig (s. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der die Begründung liegen in der Zeit vom

### **17.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 60), während den Dienststunden:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
  - montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ab dem 17.08.2023 kann man sich zu den genannten Zeiten, an der o.g. Stelle, über die Planung informieren.

Zusätzlich sind die Unterlagen ab dem 17.08.2023 online abrufbar unter:

**www.mendig.de → Rathaus & Bürgerservice → Bauen und Wohnen →  
Bebauungspläne → Bebauungspläne im laufenden Verfahren → Thür →  
Gewerbegebiet an der B 256 II - 1. Änderung**

Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de) eingesehen werden.

Während des o.g. Zeitraumes können Stellungnahmen schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Form (z.B. Fax oder E-Mail) bei der o.g. Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB.

Thür, 02.08.2023

gezeichnet

- Siegel -

Lukas Ellerich  
Ortsbürgermeister